



Zaunkönig - Re.Ko./pixelio.de



Mönchsgrasmücke - M. Wiora



## Rechtliche Grundlagen

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Darüber hinaus ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz verboten, Tiere der geschützten Arten (insbesondere Vögel) erheblich zu stören und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Alle heimischen Vögel zählen zu den besonders geschützten Arten.

Beide Regelungen haben den Sinn, wertvolle Brut- und Lebensstätten für verschiedene Kleinlebewesen und heimische Vögel zu erhalten und ungestörtes Brüten möglich zu machen.

Einzelbäume im Hausgarten fallen nicht unter die oben genannte Verbotsfrist. Der Artenschutz gilt hier dennoch. Sind also Nester und Bruthöhlen in einem Baum, ist durch den Artenschutz dieser Baum als Lebensraum geschützt.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei dem Beschneiden von Bäumen, eventuell weitere rechtliche Vorschriften einzuhalten sind. Hierzu gehören z. B. Baumschutzsatzungen, das Landesnaturschutzgesetz NRW oder der Landschaftsplan.

Zur Einhaltung der Verkehrssicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Fällung bzw. Entfernung auch zwischen März und September erlaubt werden. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde.

## Kontakt

Kreis Mettmann  
Untere Naturschutzbehörde  
Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann

[Verwaltung-ueb@kreis-mettmann.de](mailto:Verwaltung-ueb@kreis-mettmann.de)

für die Städte Erkrath und Mettmann  
Frau Krasser, Tel. 02104 99-2824

für die Städte Haan und Hilden  
Frau Hanst-Usorasch, Tel. 02104 99-2611

für Heiligenhaus, Langenfeld, Monheim am Rhein, Wülfrath  
Herr Eckel, Tel. 02104 99-2819

für die Stadt Ratingen  
Herr Schmidt, Tel. 02104 99-2827

für die Stadt Velbert  
Frau Schäfer, Tel. 02104 99-2610

### Impressum

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)

Titelbild: Julia Casado/Pixabay

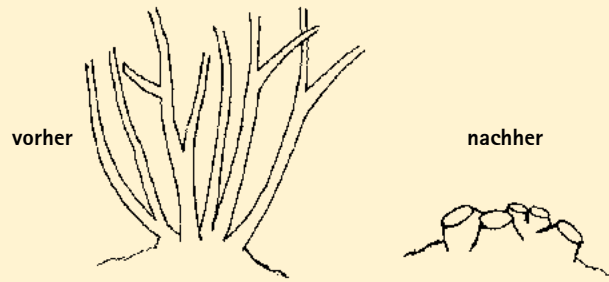
Stand: 04/2023

# Rückschnitt von Hecken und Gehölzen

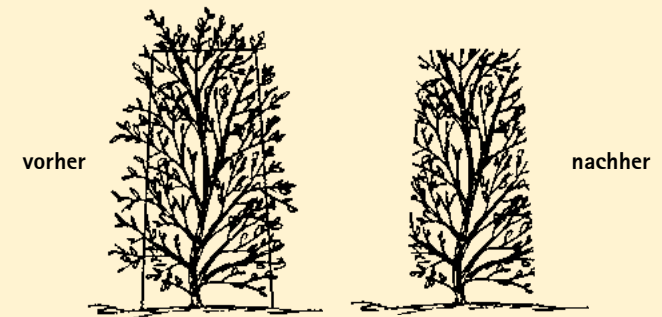
Tipps und Hinweise der  
Unteren Naturschutzbehörde



Amselnest



„Auf den Stock setzen“ eines Strauches



Formschnitt einer Hecke

## Schonzeit für Gehölze und ihre Bewohner

Herbst und Frühjahr sind die klassischen Zeiten, in denen der Garten entweder winterfest gemacht oder auf die Wachstumsphase vorbereitet wird. Zu den ersten Aktivitäten gehört dabei das Beschneiden von Hecken und Gehölzen. Dies ist in der Zeit von Oktober bis Februar auch erlaubt. Es gibt jedoch eine **Schonzeit vom 1. März bis 30. September**.

Sie dient insbesondere dem Schutz der heimischen Tiere. Denn Gebüsch bieten Unterschlupf für Vögel, Insekten, Säugetiere, Reptilien und Amphibien. Die Tiere können hier schlafen, ihren Nachwuchs großziehen und finden ein Versteck. In der Vogelbrutzeit dürfen Hecken und Gehölze daher nicht gerodet oder abgeschnitten werden.

## Hecken als Begrenzung

Hecken dienen häufig als Grundstückseinfassung, oft als Abgrenzung zur Straße oder zum Nachbarn. Da hier Grundstücksgrenzen zu beachten sind, ist oft ein regelmäßiger Rückschnitt notwendig. Außerdem sind nach dem Straßen- und Wegegesetz Grundstückseigentümer verpflichtet, Pflanzen, die in einen Geh- oder Radweg oder in die Fahrbahn hineinwachsen, bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Schon bei der Anlage einer Hecke sollten Sie somit einen entsprechenden Abstand zu Wegen und Straßen einhalten und Pflanzen verwenden, die schnittverträglich sind (z.B. Hainbuche, Liguster) und nicht zu schnell wachsen.

## Fachgerechter Rückschnitt

Es wird unterschieden zwischen:

- „auf den Stock setzen“,
- dem selektiven Zurückschneiden und
- dem Form- und Pflegeschnitt des diesjährigen Zuwachses.

### „Auf den Stock setzen“

Hierbei werden die Gehölztriebe handbreit bis etwa 20 cm über dem Boden abgesägt und treiben später wieder von unten aus. Aus Rücksicht auf die Tierwelt sollte aber nie mehr als 1/3 einer Hecke so geschnitten werden, da die Bewohner sonst mit einem Schlag heimatlos werden.

**Diese Maßnahme darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden!**

### Selektives Zurückschneiden

Langsam wachsende, mehrtriebige Arten benötigen einen gezielten, schonenden Schnitt, bei dem die kräftigen, formbildenden Triebe stehen gelassen werden. Die anderen Äste werden nah am Boden entfernt. Dies betrifft u. a. Weiß- und Schwarzdorn, Heckenrosen, Kornelkirschen sowie Ebereschen.

Auch hierbei werden brütende Vögel gestört bzw. ihre Brutstätten zerstört.

**Die Maßnahme darf daher ebenfalls nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden!**

## Form- und Pflegeschnitte

Hierbei wird nur der diesjährige, frische Zuwachs schonend zurückgeschnitten, um Hecken und einzelne Sträucher in Form zu halten.

**Diese Maßnahme ist ganzjährig zugelassen unter der Voraussetzung, dass keine Vögel in der betroffenen Hecke Nester bauen oder brüten!**

## Wohin mit dem Schnittgut?

In naturnahen Gärten können Sie aus dem Schnittgut einen ökologisch wertvollen Reisighaufen bauen, der insbesondere dem Igel beim Überwintern und bei der Aufzucht der Jungen hilft.

Wem dies zu „unordentlich“ ist, der kann das Schnittgut kompostieren oder gehäckselt als Mulchabdeckung verwenden.

Das Schnittgut kann jedoch auch in die kommunale Biotonne oder zur kommunalen Grünabfallfassung gegeben werden. In der vom Kreis betriebenen Kompostierungsanlage in Ratingen wird daraus qualitätsgesicherter Kompost hergestellt, der in der Landwirtschaft oder im Gartenbau Verwendung findet. Der Stoffkreislauf wird somit geschlossen. Die holzartigen Anteile werden zu biogenen Brennstoffen (z. B. in Form von Hackschnitzeln) aufbereitet, die fossile Brennstoffe ersetzen und damit dem drohenden Klimawandel entgegenwirken.